

## Verbrennen von Gartenabfällen



Foto: freepik.com

Da uns aktuell einige Bürgermitteilungen bezüglich offener Feuer im Ortsbereich erreicht haben, möchten wir von Seiten der Gemeindeverwaltung allen Bürgerinnen und Bürgern einige wichtige Hinweise geben.

Grundsätzlich sind **im Ortsbereich keine offenen Feuer** erlaubt!

Ausgenommen davon sind eingegrenzte Feuer, beispielsweise in Feuerkörben oder Feuerschalen. Voraussetzung dafür ist, dass sie keine Brandgefahr darstellen und keine große Rauchentwicklung entsteht, welche zu einer Belästigung der Nachbarschaft führt.

Damit es erst gar nicht so weit kommt, ist es wichtig, dass man sich an die geltenden Regeln hält. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in der sogenannten Pflanzenabfallverordnung des Saarlandes vom 30. September 1999 sowie in § 12 der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in den Anlagen in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 13. Dezember 2018 geregelt.

Grundsätzlich ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Gemeinde Kleinblittersdorf verboten, es sei denn, folgende Bedingungen sind erfüllt:

- Das Verbrennen ist mindestens drei Tage vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen
  - Das Verbrennen ist nur zugelassen in der Zeit vom 01. März bis 31. März und vom 01. Oktober bis 31. Oktober
  - Es darf nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden
  - Es ist u. a. ein **Mindestabstand von 100 Metern** einzuhalten von
    - im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
    - zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, in Sport- und Erholungseinrichtungen,
    - Wäldern, Naturschutzgebiete
- Bzw. ein **Mindestabstand von 50 Metern**
- von öffentlichen Verkehrsflächen

### Das Verbrennen ist verboten:

- Bei langanhaltender und extrem trockener Witterung
- bei Waldbrandwarnstufe 1 (Unter <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html> erfahren Sie, ob aktuell eine Waldbrandgefahr besteht:
- bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
- wenn durch Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist
- zu anderen Zeiten als montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr

Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist das Feuer vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederentzünden des Feuers ausgeschlossen ist. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen.

Um die Brandfläche sind Schutzstreifen von drei Meter Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Ich bitte unsere Bürgerinnen und Bürger, sich an die geltenden Vorschriften zu halten.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nach der o. g. Pflanzenabfallverordnung pflanzliche Abfälle auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden sollen, über die Biotonne entsorgt oder an die gemeindeeigene Grüngutsammelstelle (Zufahrt unterhalb des neuen Friedhofes in der Kapellenstraße) angeliefert werden sollen. Diese ist freitags von 11 bis 17 Uhr und samstags von 10 bis 16 Uhr geöffnet.

Rainer Lang  
Bürgermeister